

**Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht  
- für alle Steuerpflichtigen -**

**Nr.9 - September 2025**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Investitionssofortprogramm in Kraft getreten**
  - 2. Schock bei der Corona-Soforthilfe in Hessen**
  - 3. Änderung der Aufbewahrungsfristen für einige Wirtschaftszweige geplant**
  - 4. BMF-Schreiben zur neuen Rechtslage für Kleinunternehmen**
  - 5. Aktualisierung der GoBD**
  - 6. Keine Nachweispflicht bei doppelter Haushaltsführung**
  - 7. Überblick über Verification of Payee (VoP)**
- 
- Fälligkeitstermine**
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
  - Verbraucherpreisindizes**

## 1. Investitionssofortprogramm in Kraft getreten

Wie in unserem August-Rundschreiben berichtet, hat am 11.7.2025 der Bundesrat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt. Das Gesetz wurde bereits verkündet. Verschiedene Regelungen treten rückwirkend ab dem 1.7.2025 in Kraft, einige in der Zukunft bzw. wirken sich erst in einigen Jahren aus.

Hier nochmals eine etwas ausführlichere Darstellung der im Gesetz enthaltenen Maßnahmen:

- Durch den sog. „Investitions-Booster“ wird die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im unternehmerischen Bereich wieder eingeführt und erweitert, und zwar für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden. Die degressive Abschreibung darf maximal das Dreifache der linearen Abschreibung betragen, wenn sich diese nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer richtet, höchstens aber 30 %. Bemessungsgrundlage sind im ersten Jahr die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in den folgenden Jahren der jeweilige Restbuchwert.

**Achtung:** Die Abschreibung hier erfolgt – wie üblich – monatsweise. Anschaffungen im Dezember werden somit nur zu 1/12 des Jahresabschreibungsbetrags berücksichtigt.

- Für neu angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge wird eine gesonderte arithmetisch-degressive Abschreibung eingeführt. Sie gilt für Anschaffungen nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028. Im ersten Jahr werden 75 % abgeschrieben werden, im zweiten Jahr 10 %, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 %, 3 % im fünften Jahr sowie 2 % im sechsten Jahr. Es bleibt also insgesamt bei der Abschreibungsdauer von 6 Jahren. Hier findet keine Zwölftelung nach Anschaffungsmonat statt, bei Anschaffung im Dezember erfolgt die Abschreibung für das gesamte Jahr.
- Wird das betriebliche Fahrzeug auch privat genutzt und liegt die betriebliche Nut-

zung bei über 50%, kann die sog. 1 %-Regelung für die Berechnung der Eigennutzung angewendet werden. Bei reinen Elektrofahrzeugen wie auch bei Brennstoffzellenfahrzeugen ermäßigt sich der Entnahmewert auf lediglich 0,25 % des Bruttolistenpreises für begünstigte Elektrofahrzeuge. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bruttolistenpreis für diese nicht mehr als 100.000 € beträgt, sofern sie nach dem 30.6.2025 angeschafft wurden. Für E-Fahrzeuge oberhalb von 100.000 € bleibt es bei 0,5 %. Für bis zum 30.6.2025 angeschaffte E-Fahrzeuge oberhalb von 70.000 € Bruttolistenpreis gilt dies entsprechend. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für die Überlassung an Mitarbeiter sowie Geschäftsführer.

- Der aktuelle Körperschaftsteuersatz wird von 15 % ab dem 1.1.2028 jährlich um 1 % abgesenkt, und zwar bis zu 10 % ab dem Jahr 2032 wie folgt:

|                |      |
|----------------|------|
| aktuell – 2027 | 15 % |
| 2028           | 14 % |
| 2029           | 13 % |
| 2030           | 12 % |
| 2031           | 11 % |
| ab 2032        | 10 % |

Bei Kapitalgesellschaften fällt in der Regel zusätzlich noch Gewerbesteuer an, deren Höhe sich nach dem Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Gemeinde richtet, in der das Unternehmen seinen Sitz bzw. die Geschäftsleitung hat.

- Für thesaurierte (nicht entnommene) Gewinne wird der Steuersatz von bislang 28,25 % in drei Schritten auf 25 % abgesenkt, und zwar wie folgt:

|                |         |
|----------------|---------|
| aktuell – 2027 | 28,25 % |
| 2028/2029      | 27 %    |
| 2030/2031      | 26 %    |
| ab 2032        | 25 %    |

Diese Methode können Einzelunternehmen und Personengesellschaften wählen,

die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen.

- Die Forschungszulagen bei Eigenleistungen für Einzel- und Mitunternehmerschaften werden nochmals ausgeweitet. Der Gesamtbetrag wird von 10 Mio. € auf 12 Mio. € erhöht. Förderfähige Aufwendungen für Eigenleistungen können mit max. 40 Stunden pro Woche anstatt mit bis zu 70 € je nachgewiesene Arbeitsstunde auf 100 € angehoben werden. Die Forschungszulage wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet und nicht ausbezahlt. Diese Änderungen treten ab dem 1.1.2026 in Kraft.

## 2. Schock bei der Corona-Soforthilfe in Hessen

Das Regierungspräsidium in Kassel (RP Kassel) hat nun flächendeckend begonnen, die sog. Corona-Soforthilfen zu überprüfen. Die damaligen Soforthilfen konnten von hessischen Unternehmen ohne Mitwirkung von Steuerberatern – wie später für die Überbrückungshilfen erforderlich – beantragt werden.

Die Soforthilfen wurden ab März 2020 eingeführt, um Betrieben und Freiberuflern zu helfen, denen durch die Corona-Virus-Pandemie ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass drohte. Grundlage für die Berechnung der ausbezahlten Soforthilfe war der Liquiditätsengpass. Die damaligen Antragsvoraussetzungen waren sehr eng und haben praktisch dazu geführt, dass eigentlich nur sehr wenige Unternehmen einen Antrag hätten stellen dürfen.

In den damaligen Hinweisen wurde explizit ausgeführt, dass der genannte Zuschuss ausschließlich für Antragsteller gewährt wird, die **unmittelbar** infolge der Corona-Virus-Pandemie in einen **existenzgefährdenden Liquiditätsengpass** geraten sind **und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können**. Faktisch bedeutete dies, dass man zum Beginn des Programms am 11. März auf den betrieblichen Konten schon komplette Ebbe haben musste.

Die vorhandenen liquiden Mittel werden wie folgt definiert: „Unter betrieblichen Eigenmit-

teln sind tatsächlich verfügbare, betriebliche Geldmittel zu verstehen.

Hierzu gehören unter anderem:

- Guthaben auf geschäftlich bzw. gewerblich genutzten Bankkonten
- Vorhandenes Bargeld (z.B. Barkasse)
- Betriebliche Rücklagen

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Bestand an betrieblichen Eigenmitteln ist der Zeitpunkt der Antragstellung auf Soforthilfe.“

Dazu musste man dann in der Laufzeit des Programms – bis 10. Juni - damit rechnen, dass man coronabedingt keine ausreichende frische Liquidität generieren konnte und deshalb nur über das Programm am Leben gehalten werden konnte. Da aber die Unsicherheit im 1. Quartal 2020 groß war, konnte man sicher auch eine sehr pessimistische Sichtweise vertreten.

Allerdings wurden im Bescheid deutliche Hinweise gegeben, dass diese pessimistischen Einschätzungen später zu überprüfen sind. Wörtlich sagte der Bescheid u.a.: „Sie versichern mit Erhalt des Bescheides und der bewilligten Mittel in obiger Höhe auf Ihrem Konto, dass die im vorliegenden Antrag einschließlich der Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichten sich, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich bei den Bewilligungsbehörden anzuzeigen. Sollten Sie damit oder mit dieser Regelung in diesem Bescheid nicht einverstanden sein, so ist dies der Bewilligungsbehörde gegenüber zu erklären und der überwiesene Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.“

Deshalb schreibt jetzt das RP Kassel: „Die Soforthilfen waren von Anfang an nur dafür gedacht, Unternehmen oder Selbstständigen zu helfen, die wirklich in ihrer Existenz bedroht waren. Das bedeutet, es sollte nur so viel Geld ausbezahlt werden, wie nötig war, um ein tatsächliches finanzielles Minus auszugleichen, das auf keine andere Weise gedeckt werden konnte. Solche finanziellen Konstellationen nennt man auch „Liquiditätsengpässe“.

Zu Beginn der Pandemie wurde die Höhe der Hilfen auf Basis von Schätzungen (Prognosen) festgelegt, weil die genauen Zahlen

noch nicht bekannt waren. Jetzt, da die tatsächlichen Geschäftszahlen vorliegen, wird überprüft, ob die damaligen Schätzungen korrekt waren und ob die ausgezahlten Hilfen gerechtfertigt waren.“

Haha, jetzt 5 Jahre später, liegen die Zahlen für März 2020 bis Juni 2020 vor.

Fakt ist aber, dass die Anfragen einen Link zur Dateneingabe beinhalten, bei dem Kontostand und Monatsergebnisse anzugeben sind. Auch ohne große Prüfung, sind da 95 % der Fälle schon draußen und müssen die gesamte Summe zurückzahlen.

Wenn man weiter schaut, wird es noch schlimmer, da ein wesentlicher Kostenblock gar nicht als liquiditätsengpasserhöhend eingestuft werden kann, nämlich die Personalkosten (man hätte ja Kurzarbeitergeld beantragen können).

Hier der Text vom RP Kassel zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben: „Hierzu zählen alle tatsächlich entstandenen fortlaufenden Ausgaben des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands. Als Anhaltspunkt dient die nachfolgende Aufzählung von berücksichtigungsfähigen Kostenpositionen. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend:

- Raumkosten: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Antragstellers stehen
- Versicherungsbeiträge: Versicherungen, Abonnements, Lizenzgebühren und andere feste Ausgaben
- Kfz-Kosten
- Werbe- bzw. Reisekosten
- Warenabgabe
- Reparatur/Instandhaltung, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind
- Zinsaufwendungen von Krediten und Darlehen
- Leasingraten
- Aufwendungen für Wareneinkauf (verderbliche Ware und Saisonwaren), Betriebsmittel, Dienstleistungen etc.
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von

Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen

- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
- Kosten für Steuerberater (ausgenommen: Ausgaben für den Jahresabschluss Steuererklärung)

**Nicht berücksichtigungsfähig sind:**

- **Personalkosten jeglicher Art** (Lebensunterhalt, Geschäftsführergehalt, Beiträge Berufsgenossenschaft, Gehälter, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge etc.) – auch dann nicht, wenn die entstehende Lücke nicht vom Kurzarbeitergeld abgedeckt wird
- Kosten privater Räumlichkeiten (Ausnahme Räume, bei denen eine private Nutzung erkennbar auszuschließen ist)
- Anschaffungs- und Investitionskosten (wie Tilgung von Krediten)
- Abschreibungen
- Steuerzahlungen
- Ausgaben für Jahresabschluss Steuererklärung“

**Fazit:** Wir gehen davon aus, dass fast alle Bezieher der selbst beantragten Soforthilfen, ihre Hilfen werden zurückbezahlen müssen, da die Voraussetzungen für das Programm sehr eng waren und damals ein echter „Run“ in die Hilfe ausgebrochen ist.

Als kleiner Trost für alle Betroffenen, ein kurzer Rückblick in die alte Zeit mittels unseres damaligen Rundschreibens zum 1. April 2020 (das Datum ist kein Zufall):

„Neben dem weit in der Fachwelt beschriebenen Corona-Virus, auch bekannt unter COVID-19 (oder ganz korrekt: Coronavirus SARS-CoV-2) hat das Team von Sonnemann & Partner mittlerweile im Rahmen von Beratungsgesprächen auch einen neuen Virustyp aus der Familie des Eldorado-Virus, den ELVID-20 entdeckt. Dieser ebenfalls schon sehr alte Virusstamm, tritt jetzt in Form von unberechtigten Antragsstellungen auf Liquiditätshilfen in stark steigendem Umfang auf.

Diese neue virale „Me too“ Bewegung in Deutschland, bei der jeder einen „Ich auch“ Antrag auf nichtrückzahlbare, steuerpflichtige Liquiditätszuhilfe glaubt stellen zu müssen,

da der Nachbar auch schon einen Antrag gestellt hat, wird von fieberähnlichen Symptomen begleitet. Diese Symptomatik wird teilweise auch durch Aufforderungen von Verbänden, Handwerkskammern geschürt.

Wir möchten natürlich Ihre Freude, Teil einer neuen Bonanza zu sein, nicht trüben, doch wir empfehlen Abstand und Nüchternheit, um den Verlockungen des neuen Virus ELVID-20 nicht zu planlos zu unterliegen.“

Damals hatten wir übrigens betreffend des Rückzahlungsrisikos folgende Prognose gewagt:

„Aus unseren Beratungsgesprächen haben wir den Eindruck, dass mittlerweile jeder Zweite versucht, einen Antrag zu stellen, dabei den Höchstbetrag fordert und überhaupt nicht berücksichtigt, ob anderweitige Liquidität, Bankkredite usw. vorhanden sind. Wir wissen heute auch noch nicht, welche Folgen für Sie im Falle eines Falschantrags entstehen. Zur Vermeidung von Risiken sollten Sie sich aber im Vorfeld zu einigen Fragen schon explizit Gedanken machen, die man Ihnen in 2 bis 3 Jahren vielleicht einmal stellen wird.“

Nun, aus den 2 bis 3 Jahren sind 5 Jahre geworden, aus der Stichprobenprüfung eine Vollprüfung. Unsere Prognose war nicht schlecht, wenn auch optimistisch früh. Nun denn, der Zug ist doch gekommen, wenn auch mit Verspätung....

### **3. Änderung der Aufbewahrungsfristen für einige Wirtschaftszweige geplant**

In der Vergangenheit gab es für Unternehmen im Wesentlichen zwei Aufbewahrungsfristen. Für wichtige Unterlagen wie z. B. Bilanzen, Inventare, Steuererklärungen galt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Für z. B. Geschäftsbriefe, Lohnunterlagen und ähnliche Unterlagen galt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist.

Zum 1.1.2025 wurde dann durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz zusätzlich eine (reduzierte) 8-jährige Aufbewahrungsfrist eingeführt, und zwar für Belege wie Rechnungen und Quittungen.

Die Bundesregierung hat nun am 6.8.2025 beschlossen, die Verkürzung der Aufbewah-

rungsfristen für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute bei Buchungsbelegen dauerhaft wieder auf 10 Jahre auszuweiten. Offensichtlich ist man doch beim bisherigen Bürokratieabbau etwas zu kettensägemäßig vorgegangen. Hintergrund für die bürokratische Wiederanpflanzung ist, dass Buchungsbelegen eine wichtige Funktion im Rahmen der Aufklärung von Steuerhinterziehung und Beweisfunktion im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung zukommt. Diese Belege können daher eine Kontrollfunktion auch bei Unternehmen erfüllen, selbst, wenn bei diesen die 8-jährige Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist im Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung enthalten. Dieses wurde jedoch nicht verabschiedet.

Betroffene sollten sich steuerlich beraten lassen, ob an der bisherigen Aufbewahrungspraxis etwas geändert werden soll.

### **4. BMF-Schreiben zur neuen Rechtslage für Kleinunternehmen**

Seit dem 1.1.2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für Kleinunternehmen – wir berichteten – im Hinblick auf Umsatzgrenzen, Steuerbefreiung, zur vereinfachten Rechnungsstellung sowie grenzüberschreitenden Kleinunternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Union (EU). Diese Reform hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 18.3.2025 detailliert beschrieben. Es gilt für alle nach dem 31.12.2024 getätigten Umsätze.

Die Nutzung der Regelung ist an bestimmte Umsatzgrenzen gekoppelt. Es kann auch darauf verzichtet werden, dann ist jedoch Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und diese an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug besteht dann auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung. An einen Verzicht ist das Unternehmen sodann 5 Jahre gebunden.

Während nach der Regelung bis zum 31.12.2024 für den Besteuerungszeitraum 2024 der Verzicht auf die Kleinunternehmensregelung erst bis zum 31.12.2026 erklärt werden muss (24 Monate), ist nach der Neuregelung ab dem 1.1.2025 nur noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des

übernächsten Jahres Zeit, hierauf zu verzichten (14 Monate), also für das Jahr 2025 bis zum 28.2.2027.

Das BMF-Schreiben weist für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr innerhalb der EU darauf hin, dass Unternehmen nicht nur die für Deutschland geltenden Umsatzgrenzen einhalten müssen, sondern auch die des jeweiligen EU-Landes, wenn sie dort in den Genuss der Kleinunternehmensregelung kommen möchten. Zudem ist eine Registrierung erforderlich, eine gültige Kleinunternehmen-Identifikationsnummer sowie die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dort ist auch die vierteljährliche Umsatzmeldung abzugeben.

Weist ein Kleinunternehmen Umsatzsteuer auf Rechnungen aus, obwohl umsatzsteuerfreie Umsätze erbracht werden, so ist die Umsatzsteuer aufgrund des unrichtigen Steuerausweises an das Finanzamt abzuführen. Anders ist es nur dann, wenn die Leistung an Endverbraucher erbracht wird und die Rechnung fälschlich einen Umsatzsteuerabzug enthält. Da hier mangels Vorsteuerabzugsberechtigung des Endverbrauchers kein Schaden droht, muss auch keine Umsatzsteuer abgeführt werden.

Stellt ein Kleinunternehmen eine vereinfachte Rechnung aus, so muss ein Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen enthalten sein.

Zudem müssen folgende Angaben auf einer Rechnung enthalten sein:

- Name und Anschrift des Kleinunternehmens und
- des Vertragspartners,
- Steuer-Nr. bzw. USt-IDNr. oder Kleinunternehmen-IDNr.,
- das Rechnungsdatum,
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und der Umfang der Leistung sowie
- das Entgelt.

Die Rechnung eines Kleinunternehmens muss keine E-Rechnung sein, sondern kann auch in Papierform oder als PDF ausgestellt werden.

Bei Einverständnis des Leistungsempfängers darf die Rechnung als E-Rechnung erstellt

werden. Das Kleinunternehmen muss E-Rechnungen lediglich empfangen können.

Nimmt ein Kleinunternehmen seine Tätigkeit im Laufe neu auf, so liegt die Umsatzgrenze für inländische Umsätze bei 25.000 € im Kalenderjahr. Wer bereits länger ein Kleinunternehmen betreibt, darf im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 € Umsatz erzielen. Ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, endet auch die Kleinunternehmeneigenschaft.

**Hinweis:** Kleinunternehmen sollten sich aufgrund der komplexen Regelungen ausführlich steuerlich beraten lassen.

Dies betrifft insbesondere die Frage der 5-jährigen Bindungsfrist, die Vor- und Nachteile im konkreten Fall, aber auch die Feststellung des Überschreitens von Umsatzgrenzen, da die Buchungsunterlagen dem Steuerbüro erst zeitverzögert übergeben werden.

## 5. Aktualisierung der GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 14.7.2025 ein Schreiben der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 11.3.2024 aktualisiert.

Die jetzigen Änderungen sind im Wesentlichen der Einführung der E-Rechnung zwischen inländischen Unternehmen geschuldet und gelten mit sofortiger Wirkung. Es wird klargestellt, dass eingehende Handels- und Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege in dem Format aufbewahrt werden müssen, in dem sie empfangen wurden. Bei E-Rechnungen reicht die Aufbewahrung des strukturierten Teils. Eine zusätzliche Aufbewahrung des menschenlesbaren Teils ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen.

## 6. Keine Nachweispflicht bei doppelter Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) aufgehoben, welches die Kosten der doppelten Haushaltsführung eines Alleinlebenden mangels Nachweises der finanziellen Beteiligung an den Haushaltskosten am Hauptwohnsitz nicht anerkennen wollte.

Im entschiedenen Fall handelte es sich um einen Studenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter, welcher neben einem unstrittig eigenständigen Haushalt am Studienort im Haus seiner Eltern ein Geschoss renovierte und dort einzog, welches unstrittig auch sein ehemaliges „Kinderzimmer“ umfasste. Das Finanzamt und das FG vertraten die Auffassung, dass der Kläger in den Haushalt der Eltern eingegliedert sei, weswegen kein eigenständiger Haushalt gegeben sei. Dies sah der BFH anders. Steuerpflichtige, die sowohl am Hauptwohnsitz als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhalten, müssen grds. nachweisen, dass sie die doppelten Lasten mittragen und sich die Kosten mit anderen teilen. Das erstinstanzliche FG hielt an dieser Auffassung auch bei einem Ein-Personen-Haushalt fest. Solange der Haushalt tatsächlich existiert und privat genutzt wird, stellt sich laut BFH die Frage nach einer Kostenbeteiligung nicht, da der Steuerpflichtige ohnehin sämtliche Kosten trägt. Der BFH hatte den Rechtsstreit an das erstinstanzliche FG zurückverwiesen, damit dieses feststellen kann, in welcher Höhe dem Kläger Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen entstanden sind.

**Hinweis:** Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung entfällt für Ein-Personen-Haushalte nach der Entscheidung des BFH der Nachweis einer Kostenbeteiligung.

## 7. Überblick über Verification of Payee (VoP)

Die „Verification of Payee“ ist ein Verfahren im Zahlungsverkehr, das **ab Oktober 2025** EU-weit verpflichtend wird. Ziel ist es, Fehlüberweisungen und Betrug zu verhindern,

indem vor jeder SEPA-Überweisung oder Instant Payment (Echtzeitüberweisung) Name und IBAN des Empfängers auf Übereinstimmung geprüft werden, das wie folgt funktioniert:

- Vor einer Zahlung gibt der Zahler im Online-Banking/ERP-System IBAN und Empfängername ein.
- Die Bank des Zahlenden (Requesting PSP) fragt bei der Empfängerbank (Responding PSP) ab, ob die Angaben übereinstimmen.
- Die Rückmeldung erfolgt als:
  - Match: vollständige Übereinstimmung
  - Close Match: Namensähnlichkeit (z.B. Tippfehler)
  - No Match: keine Übereinstimmung
  - No Response: keine Antwort/Timeout
- Der Zahler sieht das Ergebnis und kann entscheiden, die Überweisung freizugeben oder abzubreaken – auch bei „Close Match“ oder „No Match“.
- Der gesamte Vorgang muss in wenigen Sekunden abgeschlossen sein (oft <1 Sekunde).

### Was müssen Unternehmen beachten?

- Prozesse anpassen: Unternehmen müssen ihre Zahlungsprozesse und IT-Systeme an die neue Pflicht anpassen. Dies betrifft alle SEPA-Überweisungen und Instant Payments.
- Datenqualität: Empfängerdaten (Name, IBAN, ggf. LEI) müssen korrekt und vollständig in der Buchhaltung hinterlegt sein, sonst drohen Zahlungsausfälle.
- Hinweispflichten: Interne Verantwortliche müssen Know-how aufbauen und Mitarbeitende ggf. schulen, um Rückmeldungen korrekt zu interpretieren.
- Technische Integration: Zahlungssoftware (z.B. ERP-Systeme, Schnittstellen zu Banken) muss VoP-Anfragen und Antworten unterstützen.
- Haftungsregeln kennen und Risiken auf eigene Abläufe prüfen: Einfache Übernahmen oder Ignorieren von Rückmeldungen ist nicht mehr risikolos möglich.

**Fälligkeitstermine****Fällig am**

Umsatzsteuer (mtl.),  
für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,  
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)  
Einkommen-, Körperschaft-, Kirchensteuer,  
Soli-Zuschlag (VZ)

10.9.2025  
Zahlungsschonfrist – 15.9.2025

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 23.9.2025, 24 Uhr  
Zahlung – 26.9.2025

**Basiszinssatz**

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2025 = 1,27 %**  
1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %  
1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %  
1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern**

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

**Verbraucherpreisindex**  
(2020 = 100)

**2025:** Juli = 122,2; Juni = 121,8; Mai = 121,8; April = 121,7;  
März = 121,2; Februar = 120,8; Januar = 120,3  
**2024:** Dezember = 120,5; November = 119,9; Oktober = 120,2;  
September = 119,7; August = 119,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 11.8.2025